

part of eex group



# ECC PREISVERZEICHNIS

31.01.2022  
Leipzig

Version 058

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Regelungen</b>	<b>4</b>
1.1	Begriffsdefinitionen	4
1.1.1	Jahresentgelt	4
1.1.2	Jahresentgelt im Zusammenhang mit dem Österreichischen Energieeffizienzgesetz (EEffG)	4
1.1.3	Technische Entgelte	4
1.1.4	Clearing-Entgelte	4
1.2	Fälligkeit	5
1.3	Abbuchung	6
1.4	Kündigung	6
1.5	Umsatzsteuer	6
1.6	Änderungen	6
<b>2.</b>	<b>Jahresentgelte</b>	<b>7</b>
2.1	Clearing-Mitglieder	7
2.2	Nicht-Clearing-Mitglieder	7
2.3	DCP-Clearing-Mitglieder	8
2.4	Handelsteilnehmer	8
<b>3.</b>	<b>Technische Entgelte</b>	<b>9</b>
3.1	Zugangsentgelte	9
<b>4.</b>	<b>Clearing-Entgelte</b>	<b>10</b>
4.1	Strom	10
4.2	Erdgas	12
4.3	Emissionsrechte	14
4.4	Frachtraten	15
4.5	Agrarprodukte	15
4.6	Holzstoff	16
4.7	Erze, Metalle und Legierungen	16
4.8	Sonstige	16
<b>5.</b>	<b>Sonstige Entgelte</b>	<b>17</b>
5.1	Serviceentgelte für Margin-Vermögenswerte	17
5.1.1	Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren	17

5.1.2	Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten	17
5.1.3	Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien	17
5.1.4	Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld	17
5.1.5	Serviceentgelt für Beiträge zum Ausfallfonds und für eigenkapitalersetzende Sicherheiten	17
5.2	Verzinsung von Margin-Vermögenswerten in Form von Geld von Clearing-Mitgliedern	18
5.3	Weitergabe von Aufwendungen für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld als Verwahrtgelt	18
5.4	Entgelte für die Führung von Konten eines Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF)	18
5.5	Entgelt für Rücklastschriften	18
5.6	Entgelt für taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto	18
5.7	Entgelt für Erhebung einer Delivery Margin bei fehlender Einlieferung von Emissionsrechten	19
5.8	ECC EMIR Data Service	19
5.9	ECC Trading Limit Self-Service	19
5.10	Entgelt für die Änderung von Limiten (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)	20
5.11	Entgelt für die Änderung von Margins in Vermögenswerten in Form von Geld (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)	20
5.12	Entgelt für die Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten (nur für Indirect Clearing Services)	20
5.13	Entgelt für die Befreiung von der Teilnahme an Pflichtauktionen	20

# 1. Allgemeine Regelungen

## 1.1 Begriffsdefinitionen

European Commodity Clearing AG (ECC) und European Commodity Clearing Luxembourg S.à r.l. (ECC Lux) erheben folgende Entgelte für die Erbringung von Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen:

### 1.1.1 Jahresentgelt

Das Jahresentgelt wird von der ECC jährlich für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben.

### 1.1.2 Jahresentgelt im Zusammenhang mit dem Österreichischen Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Die ECC erhebt auf der Grundlage von Ziffer 3.12 der Clearing-Bedingungen nachstehend aufgeführtes Jahresentgelt als Ausgleich für die erhöhten Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem österreichischen EEffG. Zur Zahlung des Jahresentgelts sind nur solche Handelsteilnehmer verpflichtet, die sich auf Grund von Ziffer 3.12 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen als Endenergieverbraucher im Sinne des EEffG bei der ECC registriert haben.

### 1.1.3 Technische Entgelte

Die technischen Entgelte werden von der ECC für die technischen Zugänge (Datenleitungen) zu den Clearing- und Abwicklungssystemen erhoben.

### 1.1.4 Clearing-Entgelte

ECC erhebt Clearing-Entgelte für die Abwicklung von Futures- und Optionsgeschäften, für Lieferung von Emissionsrechten aus Spotgeschäften, für die Lieferung von Emissionsrechten aus fälligen Future-Geschäften sowie für die finanzielle Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften<sup>1</sup>.

ECC Lux erhebt Clearing-Entgelte für die Abwicklung aller übrigen Spotmarktgeschäfte und Warenlieferungen aus fälligen Futures-Geschäften.

Die Clearing-Entgelte werden für die Abwicklung von Geschäften erhoben. Sie leiten sich vom ausgeführten Umsatz in der Einheit Megawattstunden (MWh), Stunden (h), Therm (thm), Millionen British Thermal Unit (MMBtu), Kilotonnen Kohlendioxid (ktCO<sub>2</sub>), metrischen Tonnen (t), Short Tons (st) oder Tagen (d) bzw. von der Anzahl der gehandelten Capacity Guarantees (CG), Guarantees of Origin (GO) oder abgeschlossenen Kontrakte (Kontrakt) ab. Clearing-Entgelte für den Barausgleich

---

<sup>1</sup> Die Spotgeschäfte zwischen Handelsteilnehmern und einer von PXE beauftragten Gegenpartei (Energy Clearing Counterparty, a.s. - EnCC) in Tschechien (PXE Spotmarkt-Geschäfte) werden durch diese jeweils in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen und abgewickelt. Die Rechnungsstellung über die abgewickelten Warenwerte erfolgt durch die EnCC. Die ECC übernimmt ausschließlich die finanzielle Abwicklung dieser Geschäfte.

nach Fälligkeit eines Futures über Agrarprodukte werden brutto erhoben. Die Clearing-Entgelte enthalten keine gesetzlichen Abgaben oder Steuern, Netznutzungsentgelte.

Bei der Abwicklung von Transaktionen in kombinierten Instrumenten oder kombinierten Aufträgen (Spreads),

- die ausschließlich Erdgas-Terminkontrakte mit physischer Erfüllung kombinieren, fällt nur das Clearing-Entgelt für das mit dem höheren Clearing-Entgelt zu berechnende Leg des jeweiligen Spreads an;
- die Erdgas-Terminkontrakte mit finanzieller Erfüllung für verschiedene Marktgebiete kombinieren (Location-Spread), fällt nur das Clearing-Entgelt für das erstgenannte Marktgebiet des jeweiligen Location-Spreads an;
- die Erdgas-Terminkontrakte mit physischer Erfüllung und Erdgas-Terminkontrakte mit finanzieller Erfüllung kombinieren, fällt nur das Clearing-Entgelt für den physisch zu erfüllenden Erdgas-Terminkontrakt an;
- die einen Erdgas-Terminkontrakt mit finanzieller Erfüllung mit einem Strom-Terminkontrakt kombinieren (Spark-Spreads), entfällt das Clearing-Entgelt für das Erdgas-Termingeschäft des jeweiligen Spark-Spreads;
- die Spot- und Terminkontrakte auf Emissionsrechte kombinieren, fällt nur das Clearing-Entgelt für das Terminprodukt an.

Neben den von der ECC und der ECC Lux vereinnahmten Clearing-Entgelten behalten sich die ECC und ECC Lux vor ggf. anfallende Abgaben, Steuern, Kosten, Gebühren, Entgelte oder Umlagen<sup>2</sup>, die zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Vorgaben bzw. von Übertragungsnetzbetreibern, Registern und Hub-Betreibern erhoben werden sowie ggf. anfallende Transaktionsentgelte<sup>3</sup> für Zahlungsdienstleistungen von Drittbanken oder Kosten für die Beschaffung von Fremdwährung, weiter zu belasten bzw. separat in Rechnung zu stellen.

## 1.2 Fälligkeit

Clearing-Entgelte der ECC und ECC Lux sind am 10. Werktag des Monats fällig, der dem Tag der Lieferung bzw. der zugrundeliegenden Transaktion folgt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn dieses Monats, spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt auf elektronischem Weg.

Anbindungsentgelte werden quartalsweise im Voraus fällig und sind bereits mit Bestellung der technischen Zugänge und nicht erst mit Zulassung fällig. Für das erste zu entrichtende Anbindungsentgelt gilt die folgende Regelung: Erfolgt die Bestellung spätestens zum 15. Tag des Monats, so sind Entgelte für den gesamten Monat fällig. Erfolgt die Bestellung nach dem 15. Tag des Monats, so werden Entgelte erst ab dem 1. Tag des Folgemonats fällig.

<sup>2</sup> Dies betrifft insbesondere auch aus dem österreichischen Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) resultierende Kosten, Umlagen, Ausgleichsbeträge oder sonstige Aufwendungen.

<sup>3</sup> Transaktionsentgelte sind beispielsweise SWIFT Entgelte, Transaktionsentgelte der Payment-/Korrespondenzbanken, Nachforschungsentgelte etc.

Jahresentgelte für Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung des Jahresentgeltes beginnt mit dem Monat, der der Erteilung der Clearing-Lizenz bzw. der DCP-Clearing-Lizenz folgt.

Jahresentgelte für Nicht-Clearing-Mitglieder sind zu Beginn des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr fällig. Wird die Mitgliedschaft unterjährig beendet, ist das anteilige Jahresentgelt für jeden abgelaufenen sowie begonnenen Monat sofort fällig. Alle anderen Entgelte und eventuelle Auslagen einschließlich Umsatzsteuer sind bei Rechnungsstellung fällig.

Der Rechnungsbetrag für die Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten (nur für Indirect Clearing Services) ist 30 Werktage nach Aushändigung der Zugangsdaten fällig.

### 1.3 Abbuchung

Sämtliche gemäß diesem Preisverzeichnis fälligen Entgelte werden über das Clearing-Mitglied als Zahlstelle des Nicht-Clearing-Mitglieds oder über die Settlement-Bank als Zahlstelle des DCP-Clearing-Mitglieds bzw. über den im Rahmen der Clearing-Lizenz erteilten Abbuchungsauftrag abgebucht.

### 1.4 Kündigung

Die allgemeine Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Gezahlte Jahresentgelte für Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder werden anteilig, für ganze, noch nicht begonnene Monate, zurückerstattet.

Gezahlte technische Entgelte für den Zeitraum nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist werden gesondert erstattet. Dabei wird nur der anteilige Betrag für ganze, noch nicht begonnene Monate verrechnet.

### 1.5 Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer am Ort der Umsatzbesteuerung. Wenn anwendbar, wird die Option zur Umsatzbesteuerung genutzt (Artikel 137 COUNCIL DIRECTIVE 2006/112/EC).

### 1.6 Änderungen

Die ECC und ECC Lux sind berechtigt, das Preisverzeichnis jederzeit zu ändern, wobei sie den Nicht-Clearing-Mitgliedern, DCP-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern Preisänderungen, die zu einer Erhöhung von Entgelten führen, spätestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen wird.

Die ECC und ECC Lux sind berechtigt, das Preisverzeichnis für die Einführung neuer Produkte oder neuer Märkte zu ergänzen, sowie sonstige Änderungen vorzunehmen, die nicht zu einer Erhöhung von Entgelten führen, wobei sie den Nicht-Clearing-Mitgliedern, DCP-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern Ergänzungen oder Änderungen spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen wird.

## 2. Jahresentgelte

### 2.1 Clearing-Mitglieder

Das Jahresentgelt wird vom Clearing-Mitglied für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben. Neuen Clearing-Mitgliedern wird das Jahresentgelt für die ersten zwölf Monate ihrer Mitgliedschaft bei der ECC erlassen.

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für Clearing-Mitglieder	12.500 € p.a.

### 2.2 Nicht-Clearing-Mitglieder

Von Nicht-Clearing-Mitgliedern wird für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme ein Jahresentgelt erhoben.

Auf das Jahresentgelt werden alle tatsächlich vereinnahmten Clearing-Entgelte des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds im jeweiligen Kalenderjahr angerechnet.

Unterschreiten die über ein Kalenderjahr auf Grundlage dieses Preisverzeichnisses berechneten Clearing-Entgelte den Betrag des Jahresentgeltes für Nicht-Clearing-Mitglieder, berechnet ECC dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied zu Beginn des Folgejahres die Differenz aus dem Jahresentgelt und den tatsächlich vereinnahmten Clearing-Entgelten.

Für Nicht-Clearing-Mitglieder, welche nicht über ein gesamtes Kalenderjahr Teilnehmer der ECC waren, erfolgt die Berechnung des Jahresentgeltes anteilig (pro angefangenem Monat werden 83,33 € mit den tatsächlich angefallenen Clearing-Entgelten verrechnet).

In den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft entfällt das Jahresentgelt.

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für Nicht-Clearing-Mitglieder	1.000 € p.a.

## 2.3 DCP-Clearing-Mitglieder

Das Jahresentgelt wird vom DCP-Clearing-Mitglied für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben.

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder an mehreren Spotmärkten	12.500 € p.a.
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder an einem Spotmarkt <sup>*1</sup>	9.000 € p.a.
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder ausschließlich am UK-Spotmarkt	6.000 £ p.a.
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder ausschließlich am nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) in Deutschland	0 € p.a.

\*1 Für DCP-Mitglieder, die ausschließlich für die French Guarantees of Origin Auction zugelassen sind, ist die Teilnahme am Clearing Verfahren bis einschließlich 31.12.2023 entgeltfrei.

## 2.4 Handelsteilnehmer

Das Jahresentgelt im Zusammenhang mit dem österreichischen EEffG wird entsprechend Ziffer 3.12 der Clearing-Bedingungen von registrierten Handelsteilnehmern erhoben (siehe 1.1.2).

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für registrierte Handelsteilnehmer im Zusammenhang mit dem österreichischen EEffG	50.000 € p.a.

### 3. Technische Entgelte

#### 3.1 Zugangsentgelte

Die technischen Entgelte eines Nicht-Clearing-Mitgliedes oder Clearing-Mitglieds werden jeweils für seine technischen Zugänge (Datenleitungen) zu dem Clearing- und Abwicklungssystem EUREX erhoben.

Die Höhe der technischen Entgelte ist abhängig von der gewählten Zugangsvariante.

Das technische Entgelt für einen Zugang entfällt für ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Clearing-Mitglied, das bereits im Rahmen einer Börsenteilnahme an der EEX oder EUREX oder im Rahmen einer Clearing-Mitgliedschaft bei der Eurex Clearing AG über diesen Zugang verfügt. Für DCP-Clearing-Mitglieder fallen keine technischen Entgelte an.

Es gelten die folgenden technischen Entgelte:

Zugangsart	Entgelt
EUREX GUI über Internet	7.500 € p.a.
VPN (1 Mbit/s)	15.000 € p.a.
Leased Line (E1)	30.000 € p.a.

## 4. Clearing-Entgelte

### 4.1 Strom

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Spotmarkt-Geschäfte über Strom.

Transaktion	Clearing-Entgelt
<b>Spotgeschäfte</b>	
Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,015 €/MWh
Serbian Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,020 €/MWh
Irish und Northern Irish Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux) in EUR denominated in GBP denominated	0,007 €/MWh 0,006 £/MWh
GB Power Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,005 £/MWh
Power Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,035 €/MWh <sup>*1</sup>
Irish und Northern Irish Power Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux) in EUR denominated in GBP denominated	0,007 €/MWh 0,006 £/MWh
GB Power Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,005 £/MWh
French Capacity Guarantees (ECC Lux)	1,00 €/CG
French Guarantees of Origin Auction (nur Käufer) (ECC Lux)	0,00 €/GO <sup>*2</sup>

\*1 Für Polish Power Intraday Spotgeschäfte gilt bis einschließlich 30.04.2022 eine Entgeltbefreiung.

\*2 Entgeltbefreiung bis einschließlich 31.12.2023

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Strom.

Transaktion	Clearing-Entgelt
<b>Termingeschäfte</b>	
Termingeschäfte (ECC) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,005 €/MWh
Power Day und Weekend Futures (ECC) <i>mit folgender Ausnahme:</i>	0,010 €/MWh
GB Power Day und Weekend Futures (ECC)	0,00225 £/MWh
Bulgarian, Czech, Polish, Romanian, Serbian, Slovakian, Slovenian und Power Futures (ECC)	0,010 €/MWh
Japanese Power Futures (ECC)	1,00 ¥/MWh
GB Power Futures (ECC)	0,00225 £/MWh
<b>Lieferung aus Termingeschäften</b>	
Stromlieferungen nach Fälligkeit von Termingeschäften (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,010 €/MWh
OTF Power Contracts mit optionaler physischer Erfüllung (ECC Lux)	0,030 €/MWh* <sup>1</sup>
<b>Optionsgeschäfte</b>	
Optionsgeschäfte (ECC)	0,0025 €/MWh (Prämie ≥ 0,15 €/MWh) 0,00125 €/MWh (Prämie < 0,15 €/MWh)
Lieferung eines Futures nach Ausübung einer Option (ECC)	0,00 €/MWh
<b>Sonstige</b>	
Finanzielle Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften (ECC)	0,005 €/MWh

\*1 Dieses Entgelt zahlt nur der Handelsteilnehmer, der die effektive Lieferung verlangt.

## 4.2 Erdgas

Die folgenden Tabellen zeigen die Clearing-Entgelte für Spot- und Terminmarkt-Geschäfte über Erdgas.

Transaktion	Clearing-Entgelt
<b>Spotgeschäfte</b>	
Erdgaslieferungen aus Spotgeschäften (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,010 €/MWh <sup>*1</sup>
NBP & ZEE Natural Gas (ECC Lux)	0,000025 £/thm
<b>Termingeschäfte</b>	
Termingeschäfte mit physischer Erfüllung (ECC) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,0025 €/MWh
NBP & ZEE Natural Gas Futures (ECC)	0,000006 £/thm
TTF Natural Gas Futures (ECC)	0,002 €/MWh
Liquefied Natural Gas (LNG) JKM Future (ECC)	7,00 \$/10.000 MMBtu
Termingeschäfte mit finanzieller Erfüllung (ECC) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,0025 €/MWh <sup>*2</sup>
TTF EGSi Day/Weekend/Week Futures	0,010 €/MWh <sup>*2</sup>
TTF EGSi Month/Quarter/Season/Year Futures	0,0020 €/MWh <sup>*2</sup>
NCG bzw. THE EGSi Day/Weekend/Week Futures	0,010 €/MWh <sup>*2</sup>
CEGH VTP EGSi Day/Weekend/Week Futures	0,010 €/MWh <sup>*2</sup>

\*1 Für Handelsteilnehmer, die als Marktgebietsverantwortliche (MGV), Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) oder als deren Dienstleister zum Zweck der impliziten Vergabe von Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Transport von Erdgas zeitgleich zwei zusammenhängende aber gegenläufige Transaktionen über EEX Natural Gas Day oder Within-Day Spot Contracts abgeschlossen haben, wobei die zusammenhängenden Transaktionen

- die gleiche Menge Erdgas und dieselbe Lieferperiode (Day oder Within-Day) zum Gegenstand haben und eine Transaktion ein Kauf und die andere Transaktion ein Verkauf ist,
- sich eine der Transaktionen auf das Marktgebiet CEGH VTP und die damit zusammenhängende andere auf das Marktgebiet NCG bezieht, und
- beide Transaktionen sich sonst lediglich im Preis unterscheiden,

wird rückwirkend vom 1. Januar 2020 bis einschließlich 31. März 2022 nur das Clearing-Entgelt für die Transaktion erhoben, die sich auf das Marktgebiet CEGH VTP bezieht.

\*2 Bis zum 31.07.2022 entfällt das Clearing-Entgelt für Transaktionen in Natural Gas Futures (ECC) mit finanzieller Erfüllung für den Initiator der jeweiligen Transaktion.

Transaktion	Clearing-Entgelt
<b>Lieferung (nur für Termingeschäfte)</b>	
Erdgaslieferungen nach Fälligkeit von Termingeschäften (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,010 €/MWh
NBP & ZEE Natural Gas Futures (ECC Lux)	0,000002 £/thm
TTF Natural Gas Futures (ECC Lux)	0,002 €/MWh
Barausgleich nach Fälligkeit des JKM LNG Future (ECC Lux)	0,875 \$/10.000 MMBtu
<b>Optionsgeschäfte</b>	
Optionsgeschäfte auf TTF Natural Gas Futures (ECC)	0,002 €/MWh <sup>*1,2</sup>

\*1 Für das erste Delta Hedging auf Optionsgeschäfte auf TTF Natural Gas Futures berechnet ECC ein Entgelt von 0 €.

\*2 Vom 01.01.2022 bis zum 31.03.2022 entfällt das Clearing-Entgelt für Optionsgeschäfte auf TTF Natural Gas Futures.

### 4.3 Emissionsrechte

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Spot- und Terminmarkt-Geschäfte über Emissionsrechte.

Transaktion	Clearing-Entgelt
<b>Spotgeschäfte</b>	
Lieferung von Emissionsrechten (EUA, EUAA) aus Spotgeschäften (ECC)	
Primary Auction (nur Käufer) der gemeinsamen Auktionsplattform (EU)	0,74 €/kt CO <sub>2</sub>
Primary Auction (nur Käufer) (Polen)	0,74 €/kt CO <sub>2</sub>
Primary Auction (nur Käufer) (Deutschland)	1,00 €/kt CO <sub>2</sub>
Sekundärhandel	0,50 €/kt CO <sub>2</sub>
Lieferung von nEHS-Zertifikaten aus Spotgeschäften im nationalen Emissionshandelssystem (Deutschland) (ECC Lux)	4,90 €/kt CO <sub>2</sub>
<b>Termingeschäfte</b>	
Termingeschäfte (ECC)	0,50 €/kt CO <sub>2</sub>
Lieferung von Emissionsrechten nach Fälligkeit von Futures (ECC)	0,00 €/kt CO <sub>2</sub>
Optionsgeschäfte (ECC)	0,50 €/kt CO <sub>2</sub>
Lieferung eines Futures nach Ausübung einer Option (ECC)	0,00 €/kt CO <sub>2</sub>

#### 4.4 Frachtraten

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarktschäfte über Frachtraten.

Transaktion	Clearing-Entgelt
<b>Termingeschäfte</b>	
in Dry Bulk Time Charter Frachtraten (ECC)	1,40 \$/d
in Dry Bulk Trip Time Charter Frachtraten (ECC)	
in Dry Bulk Voyage Routes Frachtraten (ECC)	0,0014 \$/t
<b>Optionsgeschäfte</b>	
Optionen auf Futures in Frachtraten (ECC)	1,40 \$/d

#### 4.5 Agrarprodukte

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Agrarprodukte.

Transaktion	Clearing-Entgelt	Barausgleich nach Fälligkeit eines Futures
<b>Termingeschäfte</b>		
in Butter (ECC)	1,00 €/Kontrakt	2,50 €/Kontrakt
in Kartoffeln (ECC) (gültig bis zum 31.12.2021)	1,50 €/Kontrakt	4,00 €/Kontrakt
in Kartoffeln (ECC) (gültig ab 01.01.2022)	1,50 €/Kontrakt	4,50 €/Kontrakt
in Magermilchpulver (ECC)	1,00 €/Kontrakt	2,50 €/Kontrakt
in Molkenpulver (ECC)	1,00 €/Kontrakt	2,50 €/Kontrakt
in Flüssigmilch (ECC)	1,00 €/Kontrakt	2,50 €/Kontrakt

## 4.6 Holzstoff

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Holzstoff.

Transaktion	Clearing-Entgelt	Barausgleich nach Fälligkeit eines Futures
<b>Termingeschäfte</b>		
in Recycled Paper in EUR (ECC)	0,10 €/t	–
in Pulp in USD (ECC)		
in Wood Pellet Futures in USD (ECC)	0,06 \$/t	0,10 \$/t

## 4.7 Erze, Metalle und Legierungen

Die folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Erze, Metalle und Legierungen.

Transaktion	Clearing-Entgelt
<b>Termingeschäfte</b>	
in Eisenerz (ECC)	0,014 \$/t
<b>Optionsgeschäfte</b>	
Optionen auf Futures in Eisenerz (ECC)	0,014 \$/t

## 4.8 Sonstige

Transaktion	Clearing-Entgelt
Strom- und Erdgaslieferungen zum Endenergieverbrauch gemäß österreichischem EEffG in Österreich zur Deckung des Ausgleichsbetrages (Ziff. 3.12 Abs. 5 der ECC Clearing-Bedingungen) ggf. unter Anrechnungen nach Ziff. 3.12 Abs. 6 und 9 in Verb. mit Ziff. 3.12 Abs. 10 der ECC Clearing-Bedingungen. <sup>4</sup>	1,20 €/MWh

<sup>4</sup> Das Clearing-Entgelt für Handelsgeschäfte mit Lieferung zum Endenergieverbrauch gemäß österreichischem EEffG in Österreich zur Deckung des Ausgleichsbetrages (Ziffer 3.12 Abs. 5 der ECC Clearingbedingungen) kann durch die Anrechnung übertragener Energieeffizienzmaßnahmen der Handelsteilnehmer oder Märkte gemäß Ziff. 3.12 Abs. 6, 9 in Verb. mit Abs. 10 ganz oder teilweise reduziert werden. In der Regel wird eine Reduktion bis auf maximal 10 % (entspricht 0,120 €/MWh) erfolgen.

## 5. Sonstige Entgelte

### 5.1 Serviceentgelte für Margin-Vermögenswerte

#### 5.1.1 Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,10 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt  $\text{act} / 365$  auf der Grundlage des Werts in EUR der auf internen Sicherheitenverrechnungskonten des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten.

Auf den Margin-Konten erfasste akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, die nicht zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erforderlich sind, sind nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

#### 5.1.2 Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,15 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt  $\text{act} / 365$  auf der Grundlage des Werts in EUR der zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten.

#### 5.1.3 Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,05 % p.a. berechnet. Für UK DCP Clearing Member, die eine nationale Lizenz entsprechend ihrer Angaben im DCP01 („Application for Admission as DCP Clearing Member“) innehaben, wird ein Entgelt von 0,20 % p.a. in Rechnung gestellt. Die Berechnung des Entgelts erfolgt  $\text{act} / 365$  auf der Grundlage des Nominalwertes des Garantiebetrages in Euro.

#### 5.1.4 Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Geld wird in Abhängigkeit der Währung der hinterlegten Margin-Vermögenswerte täglich ein Entgelt in folgender Höhe berechnet:

Währung der Margin-Vermögenswerte	EUR	GBP	USD
Serviceentgelt	0,15 % p.a.	0,20 % p.a.	0,50 % p.a.

Die Berechnung des Entgelts erfolgt  $\text{act} / 365$  in der jeweiligen Währung auf der Grundlage der auf internen Sicherheitenverrechnungskonten des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Geld.

### 5.1.5 Serviceentgelt für Beiträge zum Ausfallfonds und für eigenkapitalersetzende Sicherheiten

Für Beiträge zum Ausfallfonds sowie eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld berechnet die ECC ein Serviceentgelt nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 5.1.4.

### 5.2 Verzinsung von Margin-Vermögenswerten in Form von Geld von Clearing-Mitgliedern

Die aus der Anlage von als Sicherheit hinterlegten Margin-Vermögenswerten, Beträgen zum Ausfallfonds oder für eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld entstehenden Zinsen reicht die ECC als Verzinsung entsprechend der jeweiligen Höhe der hinterlegten Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, ausschließlich an ihre Clearing-Mitglieder weiter. Die Berechnung der Verzinsung erfolgt auf täglicher Basis. Entstehende Zinsen aus der Anlage von als Sicherheit hinterlegten Margin-Vermögenswerten eines DCP-Clearing-Mitgliedes in Form von Geld werden nicht weitergereicht.

### 5.3 Weitergabe von Aufwendungen für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld als Verwahrenentgelt

Für als Sicherheit hinterlegte Margin-Vermögenswerte, Beiträge zum Ausfallfonds oder für eigenkapitalersetzende Sicherheiten in Form von Geld sind der ECC außerdem externe Aufwendungen, die aus deren Verwaltung bzw. Anlage entstehen, von den Clearing-Mitgliedern bzw. DCP-Clearing Mitgliedern als Verwahrenentgelt zu erstatten.

Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind negative Zinssätze, Strafgebühren bzw. -entgelte, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

### 5.4 Entgelte für die Führung von Konten eines Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF)

Sofern der ECC für die Führung der CBF-Konten eines Clearing-Mitgliedes entsprechend dem jeweils gültigen CBF-Preisverzeichnis von der CBF Entgelte in Rechnung gestellt werden, wird die ECC diese dem Clearing-Mitglied weiterbelasten.

### 5.5 Entgelt für Rücklastschriften

Für Rücklastschriften wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 10 € erhoben.

### 5.6 Entgelt für taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto

Eine Auslieferung von Emissionsrechten auf ein beliebiges Registerkonto des Teilnehmers, die bis zum vorangehenden ECC Geschäftstag beantragt wurde, ist entgeltfrei.

Für eine taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto des Teilnehmers wird von der ECC ein Entgelt in Höhe von 500 € pro Übertrag erhoben.

### 5.7 Entgelt für Erhebung einer Delivery Margin bei fehlender Einlieferung von Emissionsrechten

Für die Erhebung einer Delivery Margin aufgrund einer durch Teilnehmer zu verantwortenden Unterdeckung des internen Bestandskontos wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,01 % berechnet.

Die Berechnung des Entgelts erfolgt auf der Grundlage der erhobenen Delivery Margin in Euro.

### 5.8 ECC EMIR Data Service

ECC bietet die Möglichkeit, das Trade Reporting nach Art. 9 Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR) an ECC zu delegieren. Dieser Service wird auf Grundlage des „EMIR Data Services Agreement“ zu folgenden Entgelten erbracht. ECC berechnet für die Durchführung des Trade Reportings folgende Entgelte:

	Basic Service	Additional Service
	Datenbereitstellung an Marktteilnehmer	Meldung an Regis-TR
Alle Börsen, für die ECC Clearing Services erbringt	300 €/Monat* <sup>1</sup>	Kostenfrei Nur als Erweiterung zum „Basic Service“ wählbar

\*1 Für Clearing-Mitglieder reduziert sich das Entgelt für diesen Service auf 0 €, sobald mindestens 3 ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder das Reporting an ECC delegieren.

Zusätzlich zu den Dienstleistungen nach diesem Abschnitt können weitere begleitende Dienstleistungen der ECC angefragt werden. Sofern ECC die Möglichkeit der Erbringung bestätigt, wird ein aufwandsabhängiges Entgelt in Höhe von 150 €/Stunde erhoben. Näheres ist zwischen den Parteien zu vereinbaren.

### 5.9 ECC Trading Limit Self-Service

Der Lesezugriff auf die ECC Trading Limit Self-Service Lösung (SMSS) ist kostenfrei und wird auf Nachfrage eingerichtet.

Für die Nutzung des Systems als Auftraggeber von Limits berechnet die ECC den Nutzern monatliche Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Beschreibung	Gebühr
Basisentgelt für Clearing Mitglieder (als Auftraggeber von Limits)	850 € pro Monat* <sup>1</sup>

Beschreibung	Gebühr
Basisentgelt für Nicht-Clearing Mitglieder (als Auftraggeber von Limits)	100 € pro Monat

\*1 Für Clearing-Mitglieder, die diesen Service nur im Rahmen der verpflichtenden Limitsetzung bei der French Guarantees of Origin (GO) Auktion nutzen, reduziert sich das Entgelt auf 0 €.

## 5.10 Entgelt für die Änderung von Limiten (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)

Für die Änderung von Limiten am Spotmarkt, die das DCP-Clearing-Mitglied bei der ECC beauftragt, berechnet die ECC ein Entgelt in Höhe von 100,00 €<sup>5</sup> bzw. 70,00 £<sup>6</sup> pro Änderung.

## 5.11 Entgelt für die Änderung von Margins in Vermögenswerten in Form von Geld (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)

Für Ein- und Auszahlungen auf bzw. von dem Sicherheitenkonto des DCP-Clearing-Mitglieds bei der ECC, welche durch das DCP-Clearing-Mitglied beauftragt werden, berechnet die ECC ein Entgelt von 100,00 € bzw. 70,00 £<sup>6</sup> pro Ein- bzw. Auszahlung.

## 5.12 Entgelt für die Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten (nur für Indirect Clearing Services)

Für das Einrichten zusätzlicher technischer IDs für Nicht-Clearing-Mitglieder (NCM) im Rahmen der Bereitstellung zusätzlicher Agency-Konten, berechnet die ECC ein einmaliges Entgelt von 5.000 € pro NCM ID.

## 5.13 Entgelt für die Befreiung von der Teilnahme an Pflichtauktionen

Das Nichtteilnahmeentgelt für die Befreiung von der Teilnahme an zukünftigen Pflichtauktionen gemäß Abschnitt 3.11.2 Absätze 3 und 4 der Clearing-Bedingungen beträgt 0,25 % des Durchschnittes der Summe aus SPAN<sup>®</sup> Initial Margin<sup>7</sup> und Concentration Risk Margin<sup>7</sup> des die Befreiung beantragenden Handelsteilnehmers aus den letzten 10 ECC Geschäftstagen vor Eingang seines Antrags bei der ECC AG, mindestens jedoch 5.000 €.

<sup>5</sup> Dieses Entgelt gilt nicht für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich für die French mit Guarantees of Origin (GO) Auktion zugelassen sind.

<sup>6</sup> Gültig für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich am GB Spotmarkt zugelassen sind.

<sup>7</sup> Siehe Abschnitt 6 des ECC Margining Dokuments, insbesondere Abschnitt 6.6 für SPAN<sup>®</sup> Initial Margin und Abschnitt 6.10 für Concentration Risk Margin. Das ECC Margining Dokument wird in seiner jeweils geltenden Fassung auf der ECC Website (<http://www.ecc.de/ecc-en/risk-management/margining>) veröffentlicht.